



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Metrologie  
Lindenweg 50  
3003 Bern

### **Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 12. Juli 2012 unterbreiten Sie uns den Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV) zur Stellungnahme. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Zu den einzelnen Bestimmungen möchten wir uns wie folgt äussern:

#### Artikel 3

Der Vollzug der Deklarationskontrollen (Mengenangabeverordnung [MeAV]) fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Eichmeisterinnen und Eichmeister. Deshalb sollte diese Zuständigkeit ebenfalls in diesem Artikel aufgeführt werden. Die Deklarationskontrollen haben einen direkten Zusammenhang mit dem Eichwesen und sollten nicht an andere Institutionen ausgelagert werden. Die Ablösung der Deklarationsverordnung durch die neue Mengenangabeverordnung (MeAV) hingegen findet unsere Unterstützung.

#### Artikel 4 Absatz 3

Die Frage stellt sich hier, weshalb die Kantone ab Inkrafttreten der Verordnung ihre territoriale Zuständigkeit (Eichkreise) ohne die Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) festlegen können. Wir schlagen vor, dass die Festlegung der Eichkreise wie

bis anhin der Aufsicht und der Genehmigungspflicht des EJPD respektive des Bundesamts für Metrologie (METAS) unterliegt.

#### Artikel 14 Absatz 2

Dieser Artikel sollte dahingehend geändert werden, dass die Kantone im Einzelfall Eichaufträge in ihrem Zuständigkeitsbereich an andere Kantone oder ans METAS übertragen können, sofern sie nicht über geeignete Prüfmittel oder die entsprechende Fachkompetenz verfügen.

#### Artikel 24

Wir möchten weiterhin festhalten, dass die Kantone zur Stellungnahme eingeladen werden, wie das heute im Artikel 4 Absatz 3 der Eichstellenverordnung (SR 941.293) der Fall ist. Das Mitspracherecht der Kantone sollte nicht geschmälert werden. Die kantonalen Interessen sind zu wahren.

#### Artikel 30

Viele Eichstellen sind privatwirtschaftlichen Betrieben angeschlossen, welche Messmittel herstellen, warten oder verkaufen. Deshalb kann die Ernennung von privaten Eichstellen zu Kontrollorganen im gesetzlichen Vollzug mit den bestehenden Vorschriften nicht vereinbart werden. Hier entsteht ein Interessenkonflikt und die Unabhängigkeit ist auf keinen Fall gewährleistet, wie sie im Artikel 8 restriktiv vorgeschrieben ist.

Wir schlagen vor, den Artikel 30 ersatzlos zu streichen.

Sehr geehrter Herr Direktor, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 28. August 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli